

II-8276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 12 23
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/95-IA10/92

3699/RB
5. Jan. 1993
3726/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Anschöber,
Freunde und Freundinnen, Nr. 3726/J vom
5. November 1992 betreffend Erfüllung des
Raumordnungskonzeptes 1991

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen vom 5. November 1992, Nr. 3726/J, betreffend Erfüllung des Raumordnungskonzeptes 1991, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

a) Bereich Landwirtschaft:

Der Landwirtschaft kommt in verstärkter Weise die Aufgabe und Verantwortung zu, durch eine umwelt- und bodenfreundliche sowie auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Bewirtschaftung lebensnotwendige Ressourcen, wie das Grundwasser oder die Böden zu schonen. Die

Verwirklichung dieser Ziele ist auch im neuen Landwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr.375/1992 verankert und bildet einen wesentlichen Schwerpunkt der agrarischen Förderungsmaßnahmen:

So werden mit der Fruchtfolgeförderung und der Förderung von Alternativkulturen, biologischem Landbau, Brache und von Ökologieprojekten auch Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Bestimmungen des neuen Pflanzenschutzmittel-Gesetzes, BGBl. Nr.476/1990 werden Pflanzenschutzmittel nur mehr dann zugelassen, wenn sie strengen human- und ökotoxikologischen Erfordernissen entsprechen. Um Überdüngungen und Gewässerbelastungen zu begegnen, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Beratung, Information und Förderung für einen umweltgerechten Düngemittleinsatz verstärkt. Die Bundesförderung von agrarischen Operationen ist an agrar- und umweltpolitische Erfordernisse ausgerichtet bzw. wirkt nachteiligen Erscheinungen wie Wasser- und Winderosion, Ausräumung der Landschaft und Intensivierung entgegen. Im ländlichen Wegebau werden Spurwege, Erd- und Schotterbauweisen forciert; die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Weiters wird die Verwendung von Biomasse als Energieträger gefördert.

b) Forstwirtschaft:

Die forstliche Bewirtschaftung in der derzeitigen Form wird durch das Forstgesetz 1975 festgelegt. Damit ist die nachhaltige Sicherung der Wirkungen des Waldes gewährleistet. Insbesondere durch gezielte forstpolitische Maßnahmen sowie durch laufende Förderungen wird die Begründung von stabilen Mischwäldern angestrebt. Dies gilt vor allem

- 3 -

für jene Gebiete, die den heutigen waldbaulichen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung und des Aufbaues der dort stockenden Bestände nicht mehr entsprechen bzw. für jene Gebiete, die verstärkt der Windwurfgefahr ausgesetzt sind.

Anlässlich der österreichischen Forstkonzferenz 1991 wurde, unter Bezug auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17.12.1990, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einerseits und den Vertretern der Länder andererseits eine gemeinsame Erklärung über Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes abgegeben. Darin wurden die Länder aufgefordert, jeweils "Landeskonzepte zur Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes" zu erstellen, um den sparsamen und zweckmäßigen Einsatz von Bundesmitteln aus dem Grünen Plan und dem Katastrophenfonds, von Landesmitteln und von Eigenmitteln der betroffenen Interessenten zu gewährleisten.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Erstellung der Landeskonzepte zur Schutzwaldverbesserung (Zahl 52.265/15-VB5/91) wurden die rechtliche Grundlage, die Zielvorgaben und die Zusammenarbeit der Dienststellen geregelt und festgelegt.

Schließlich darf auf agrar- und forstpolitische Gespräche zum Thema Wald-Weide-Trennung verwiesen werden, deren Ziel es ist, eine einvernehmlich Lösung des Problems zu finden.

c) Wasserwirtschaft:

Seit dem Jahre 1987 hat die Wasserbauverwaltung zur Auslotung der verschiedenen Möglichkeiten und zur Festlegung der Planungserfordernisse für eine flußbautechnisch vertretbare Berücksichtigung der Ökologie bei Baumaßnahmen an Gewässern eine Reihe von Pilotprojekten ausgearbeitet und zum Teil auch realisiert. Auf der Grundlage der bisher mit diesen Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse strebt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Novellierung

- 4 -

des Wasserbautenförderungsgesetzes an. Ein Entwurf wurde unter dem Titel "Gewässerbetreuungsgesetz" bereits der Begutachtung unterzogen. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. Der Entwurf soll in der nächsten Zeit dem Parlament zugeleitet werden. Ziel dieser Novelle ist es, die Ökologie im Gesetz entsprechend zu verankern und die Möglichkeit zu schaffen, daß künftighin auch bestehende harte Verbauungen in ökologischer Hinsicht unter Beibehaltung der Schutzfunktion verbessert werden können.

Gemäß WRG - Novelle 1990, § 38 (3) sind Anlagen in dem bei 30-jährlichen Hochwässern überfluteten Gebiet wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Die Grenzen dieser Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Sie sollten auch im Raumordnungskataster ausgewiesen werden.

Nach Bedarf erstellt die Bundeswasserbauverwaltung Fachgutachten, in denen die Abflußzonen in Gefährdungszonen unterschiedlichen Grades eingeteilt werden.

Zu Frage 2:

Zu der im Raumordnungskonzept 1991 beim Kapitel "Regionale Wirtschaft" im Abschnitt 3.3. "Förderung der Land- und Forstwirtschaft" (S 97) geforderten Differenzierung bei der Neuordnung der Agrarsubventionen (nach den Produktionsbedingungen der Landwirtschaft und nach dem Ausmaß regional verfügbarer Erwerbsalternativen) bzw. der beim Thema "Freiraum" im Abschnitt "B. Grundsätze und Ziele" (S 56) vorgeschlagenen Abgeltung landeskultureller Leistungen darf grundsätzlich festgestellt werden, daß im bereits zitierten Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ein klares Bekenntnis zu einer

- 5 -

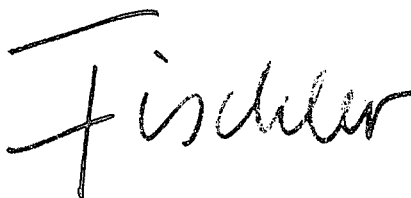
leistungsfähigen, flächendeckenden bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft enthalten ist. Die Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft und damit auch an die Agrarpolitik ändern sich laufend, weitere Anpassungen werden sich aus dem bevorstehenden GATT-Abschluß bzw. aus der angestrebten Integration Österreichs in die EG ergeben. Bereits 1990 wurde eine Neuorientierung der Agrarförderung eingeleitet, die sehr stark auf regionale Bedürfnisse und ökologische Notwendigkeiten abgestimmt ist.

Die Reform der Landwirtschaftsförderung fand in einer grundlegenden Strukturänderung des Grünen Planes ihren Niederschlag. Das neue Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl.Nr 375/1992, enthält nunmehr jene Maßnahmen, welche vor allem auf den verstärkten Ausbau von Direktzahlungen, die Unterstützung integraler Produktionssysteme und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für Betriebe in benachteiligten Regionen unter Berücksichtigung raumwirtschaftlicher Ziele (Besiedlungsdichte) und ökologischer Erfordernisse (Bodenschutz, Rücknahme des ertragssteigernden Betriebsmittelaufwandes) ausgerichtet sind.

Im Grünen Plan 1993 sind für direkte Einkommenszuschüsse insgesamt 1.234,3 Mio Schilling vorgesehen, allein für den Bergbauernzuschuß, der seit 1987 mehr als verdoppelt wurde (+ 120 %), werden rund 1.049 Mio Schilling aufgewendet.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. 3726/11

1992-11-05

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Erfüllung des Raumordnungskonzeptes 1991

Bund, Länder und Gemeinden haben sich 1991 zu einem gemeinsamen österreichischen Raumordnungskonzept geeinigt. Gleichzeitig wurde von allen drei Ebenen paktiert, daß eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Umsetzung des Raumordnungskonzeptes bis Ende 1993 behandelt und verwirklicht werden sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Überprüfung des Fortschrittes bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein Jahr vor Ablauf dieser Frist folgende

ANFRAGE:

1. Das Raumordnungskonzept 1991 fixiert die bis Ende 1993 zu erfolgende schrittweise Anpassung von land- und forstwirtschaftlichen sowie wasserbaulichen Eingriffe in die Natur an naturnahe und erhaltende Formen. Welche Maßnahmen wurden hierbei bislang getätigt und welche Aktivitäten sind bis Ende 1993 diesbezüglich geplant?
2. Das Raumordnungskonzept 1991 fixiert die bis Ende 1993 zu erfolgende regionale Differenzierung der Agrarsubventionen nach Produktionsbedingungen und Erwerbsalternativen und die Abgeltung der produktionsungebundenen Leistungen der Landwirtschaft. Welche Maßnahmen wurden seit der Erstellung des Raumordnungskonzeptes diesbezüglich getroffen und welche weiteren Aktivitäten sind bis Ende 1993 geplant?